

# **Wahlordnung des Kreisfeuerwehrverbandes**

## **des Landkreises Oder-Spree e.V.**

in der Fassung vom 26.02.1994, geändert am 25.04.2008 und 22.07.2017

### **§1 Grundlagen**

1. Der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Oder-Spree e.V. führt alle 4 Jahre auf der Grundlage seiner Satzung bei Delegiertenversammlungen Vorstandswahlen durch.

### **§2 Wahlrecht**

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Delegierten dieser Beratungen, die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind

### **§3 Kandidatur**

1. Kandidaten für die zu wählenden Funktionen können alle Mitglieder des KfV-LOS e.V. werden. Sie werden aus den Reihen der Delegierten benannt oder können sich selbst zur Wahl vorschlagen.
2. In Ausnahmefällen kann sich auch jemand der Kandidatur stellen, wenn er nicht an der Beratung teilnimmt.
3. Sollte der betreffende Kandidat erst auf der Beratung benannt werden, ist auf jeden Fall seine Zustimmung einzuholen.
4. Der Kreisjugendfeuerwehrwart wird auf der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr gewählt und ist daher geborenes Mitglied im Vorstand des KfV-LOS e.V. und daher durch die Delegiertenversammlung des KfV-LOS e.V. nicht wählbar. Er muss durch dieses Verbandsorgan lediglich bestätigt werden.

### **§4 Abstimmungen**

1. Es ist eine Wahlkommission von 3 Delegierten einzuberufen. Aus dieser wird ein(e) Wahlleiter(in) bestellt.
2. Abgestimmt wird in geheimer Wahl.  
Die Delegiertenversammlung kann beschließen, auch im Block über mehrere Kandidaten abzustimmen.
3. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Wird dabei wieder Stimmengleichheit erreicht, so entscheidet das Los über den Wahlsieger.
4. Bei mehrheitlicher Stimmenthaltung oder Nichterreichen der 50% Grenze ist ebenfalls ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem Wahlgang zählt nur das Verhältnis der dann abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen zueinander.  
Die Bestimmungen des Abs. (2) sind anzuwenden.

## **§5 gültige und ungültige Stimmen**

1. Bei geheimer Wahl gelten jene Stimmzettel als ungültig, aus denen nicht eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten die abgegebene Stimme zuzuordnen ist.
2. Enthält der Stimmzettel mehr als zwei Kandidaten, die Anzahl der zu besetzenden Funktionen ist jedoch geringer als die Anzahl der Kandidaten, so gilt jener Stimmzettel als ungültig, auf welchem mehr als die Anzahl der zu besetzenden Mandate als abgegebene Stimme zu werten ist.

## **§6 Wahlergebnis und Konstituierung**

1. Nach Feststellung des Wahlergebnisses ist dieses durch den Wahlleiter zu verkünden. Die Gewählten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
2. Der neu gewählte Vorstand zieht sich nach der Annahme der Wahl zur Konstituierung zurück.
3. Nach der Konstituierung wird das Ergebnis der Delegiertenversammlung durch den neuen Vorstand verkündet.

Lindenberg, den 22.07.2017

(Die Delegiertenversammlung)